



Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

57.Jahrgang

Nr. 12

15.06.2022

Inhalt:

1. Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden offenen Ganztagschulen im Primarbereich
2. Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

1. Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1353), in Kraft getreten am 01. Januar 2022, § 2 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 01. Januar 2020, §§ 22 – 24, 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe - i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 11. September.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I. S. 4607), sowie des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW S. 894) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 10. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die offenen Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf, mit Ausnahme von drei Wochen in den Sommerferien und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, auch in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an. Der Besuch der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der OGS im Primarbereich erhebt die Stadt Oer-Erkenschwick einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (gem. Nr. 8 des Runderlasses d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen und Nr. 5.5 Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich).
- (3) Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Elternbeiträge nach Absatz 2 ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht, Beitragszeitraum und An- und Abmeldefristen

- (1) Kinder im offenen Ganztage werden in folgendem zeitlichen Umfang betreut und gefördert:

An den in § 1 Abs. 1 dieser Beitragssatzung festgelegten Tagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr.

- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Dieser Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats die Einrichtung besucht. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung. Im Falle einer pandemischen Lage können abweichend hiervon durch den Bürgermeister Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Die Aufnahme in die OGS ist durch die Eltern oder die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen bei der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich zu beantragen. Der Vertrag wird zwischen den Eltern, der Stadt Oer-Erkenschwick als Schulträger und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Bei einer Bewilligung des Betreuungsplatzes in der OGS einer Oer-Erkenschwicker Schule erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Festlegung des Beginns dieser Betreuung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der OGS oder Ausfallzeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Angebote im offenen Ganztage.

- (3) Beitragszeitraum für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztage Schulen ist das Schuljahr (01.08.-31.07.) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztage Schule im Primarbereich, ist der Elternbeitrag anteilig für volle Monate zu zahlen. Erfolgt keine Kündigung zum Schuljahresende, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr.

- (4) Eine frist- und formgerechte Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages gem. § 3 Abs. 2 beendet die Beitragspflicht zum Ende des entsprechenden Schuljahres.

Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (z. B. Umzug, Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind etc.). Insbesondere ausgeschlossen ist die Kündigung zum Zwecke der Einsparung von Monatsbeiträgen, z. B. in den Ferienmonaten.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind vom Primarbereich in die weiterführende Schule wechselt.

Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Schuljahres zu erfolgen.

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Oer-Erkenschwick ist, ungeachtet dieser Verpflichtung, berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Eine Ermittlung des Elterneinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Beitrages verpflichten.
- (4) Der Höchstbeitrag wird entsprechend der Regelung im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (Abl. NRW 1/15 S. 68 – Stand Schuljahr 2016/2017) begrenzt. Er beträgt demnach 170,00 €.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- €, im Falle der § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Satz 2 BEEG bis zu einer Höhe von 150,-- € anrechnungsfrei. Bei Mehrlingsgeburten vervielfältigen sich die vorgenannten Beträge entsprechend der Zahl der geborenen Kinder.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte

laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6

Beitragsermäßigung und -befreiung

- (1) Beitragspflichtige, die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhalts, Leistungen nach dem SGB II, Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe – der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet. Das Gleiche gilt für Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- und Lastenzuschuss).
- (2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen das Angebot des offenen Ganztages, so entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind.

Diese Ermäßigung wird nur gewährt, wenn **tatsächlich Beiträge** für ein weiteres Kind nach dieser Satzung oder der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt werden.

- (3) Die Beiträge können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern nicht zumutbar sind bzw. eine unzumutbare Härte vorliegt.

§ 7

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Oer-Erkenschwick durch Festsetzungsbescheid erhoben.
- (2) Zu diesem Zweck erfolgt ein Datenaustausch zwischen dem Träger der Einrichtung und der Stadt Oer-Erkenschwick über Änderungen oder ergänzenden Angaben von Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten.

§ 8

Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

§ 9

Besondere Regelung für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschulen

- (1) Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.
- (2) An den Angeboten der offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich können nur Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend. Neben den nach dieser Satzung zu entrichtenden Beiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der OGS im Primarbereich wird ein zusätzlicher Betrag vom Träger der Maßnahme für die Mittagsverpflegung erhoben.
- (5) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
- (6) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich. Eine vorzeitige Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Ein Kind kann durch die Stadt Oer-Erkenschwick von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn,
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die nach dieser Satzung zur Beitragszahlung Verpflichteten ihrer Zahlungspflicht bezüglich des Betreuungsbeitrages und des Verpflegungsgeldes nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Elternbeitragssatzung für die offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 25.05.2021.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 15.06.2022, 11.45 Uhr

**Wewers
Bürgermeister**

Anlage 1 der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden offenen Ganztagschulen im Primarbereich

Anlage 1 - Berechnung der Elternbeiträge

Jahreseinkommen	Beitrag ab 01.08.22			
bis 17.500,00 €	- €			
bis 20.000,00 €	25,00 €			
bis 25.000,00 €	31,00 €			
bis 30.000,00 €	39,00 €			
bis 35.000,00 €	53,00 €			
bis 40.000,00 €	69,00 €			
bis 45.000,00 €	79,00 €			
bis 50.000,00 €	89,00 €			
bis 60.000,00 €	109,00 €			
bis 70.000,00 €	138,00 €			
bis 80.000,00 €	150,00 €			
ab 80.000,00 €	170,00 €			

2. Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1353), in Kraft getreten am 01. Januar 2022, der §§ 22 – 24, 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie der §§ 50, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV.NRW S. 894) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029), in Kraft getreten am 01. Januar 2020, hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 10. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 22 a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absätze 1, 2, § 3 KiBiz NRW,

Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), § 4 KiBiz NRW erhebt die Stadt Oer-Erkenschwick als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 51 KiBiz NRW einen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen, sozial gestaffelten Beitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen Tagesbetreuung.

- (2) Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Elternbeiträge nach Absatz 1 ergibt sich aus den zeitlich gestaffelten, jeweils für ein Kindergartenjahr gültigen Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personen, die mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll bzw. wird,
1. eine Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung, die das Kind in seiner Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern soll, in Anspruch nehmen, und

2. die das alleinige oder – zusammen mit einem weiteren Elternteil – das gemeinsame Personensorgerecht haben oder erziehungsberechtigt i. S. d § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII sind.

Hierzu zählen

1. die Eltern bzw. die Elternteile (= Eltern im leiblichen Sinne, auch Vater und Mutter nichtehelicher Kinder, sowie Adoptiveltern), mit denen das Kind zusammenlebt; ein Elternteil allein ist nur dann beitragspflichtig, wenn das Kind nachweislich überwiegend nur mit ihm zusammenlebt.
 2. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin („echte“ Stieffamilie), mit denen das Kind zusammenlebt (s. § 1 Abs. 3 KiBiz NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, § 1687 b BGB).
 3. ein Elternteil und dessen Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit denen das Kind zusammenlebt (vgl. § 9 Abs. 1, 2 LPartG).
 4. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt (s. Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts („Eheöffnungsgesetz“) vom 18.12.2018).
 5. bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern, soweit ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
- (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht, Beitragszeitraum und Betreuungsart

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von § 1 Abs. 1, 2 KiBiz NRW werden in folgendem zeitlichen Betreuungsumfang betreut und gefördert:

wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden
wöchentliche Betreuungszeit bis zu 35 Stunden
wöchentliche Betreuungszeit bis zu 45 Stunden
wöchentliche Betreuungszeit über 45 Stunden

- (2) Kinder in Tagespflege im Sinne von § 1 Abs. 1, 2, KiBiz NRW werden in folgendem zeitlichen Betreuungsumfang betreut und gefördert:

wöchentliche Betreuungszeit bis zu 15 Stunden
wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden
wöchentliche Betreuungszeit bis zu 35 Stunden
wöchentliche Betreuungszeit bis zu 45 Stunden
wöchentliche Betreuungszeit über 45 Stunden

Beitragsmaßstab für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und für die Betreuung durch eine Tagespflegeperson ist das Alter des Kindes und der vertraglich festgelegte, zeitliche Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist,

unter Berücksichtigung der Jahreseinkommensklasse im Sinne des § 5 dieser Satzung.

- (3) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 Absatz 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht bzw. die Inanspruchnahme der Tagespflege erfolgt.
- (4) Die Kindertagespflege ist durch die Eltern oder die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen bei der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich zu beantragen. Bei einer Bewilligung der Kindertagespflege erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Festlegung des Beginns der Kindertagespflege.
- (5) Die Beitragspflicht ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Tagesbetreuungsplatzes. Sie wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung. Im Falle einer außerordentlichen Lage, z.B. Katastrophenlage, können abweichend hiervon vom Bürgermeister Einzelfallentscheidungen getroffen werden.
- (6) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.
- (7) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres).
- (8) Eine frist- und formgerechte Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages mit der Kindertageseinrichtung beendet die Beitragspflicht zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres/Schuljahres. Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (z. B. Umzug, Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind etc.). Insbesondere ausgeschlossen ist die Kündigung zum Zwecke der Einsparung von Monatsbeiträgen, z.B. in den Ferienmonaten. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind in die Schule wechselt.

§ 4

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne vollständige Vorlage der aller geforderten Einkommensnachweise ist der für die gewählte Betreuungsform/Betreuungszeit höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Oer-Erkenschwick ist, ungeachtet dieser Verpflichtung, berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

- (3) Eine Ermittlung des elternbeitragsrechtlichen Einkommens (siehe hierzu § 5 der Satzung) entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform/Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrages verpflichten.

§ 5

Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; Einkommen und Einkommensermittlung

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in Absätzen 2 - 6 definierten Einkommen.
- (2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung (bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften der Überschuss der (Brutto-)Einnahmen über die Werbungskosten bzw. den Sparerpauschbetrag, abzüglich der als Sonderausgabe festgestellten Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a S. 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (4) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,- €, im Falle der § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Satz 2 BEEG bis zu einer Höhe von 150,- € anrechnungsfrei. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 – 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu berücksichtigenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.

- (7) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6

Beitragsbefreiung und -ermäßigung

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die bis zum 30. September das vierte Lebensjahr vollendet haben werden, ist ab Beginn des im selben Kalenderjahr beginnenden Kindergartenjahres bis zur Einschulung beitragsfrei.
- Ist für mehrere Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 nach Absatz 1 Satz 1 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für jedes der Kinder.
- (2) Beziehen Beitragspflichtige oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben.
- (3) Darüber hinaus sind Beitragspflichtige beitragsbefreit, wenn mehr als ein Kind der bzw. des Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 dieser Satzung gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Tagespflege nutzen. Es entfallen dann die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.
- Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach den Sätzen 1, 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Wird ein Kind aufgrund der Regelungen des § 50 Absatz 1 KiBiz NRW beitragsbefreit, so wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.

- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlich Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 Satz 3 Sozialgesetzbuch VIII)

§ 7

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Oer-Erkenschwick durch Festsetzungsbescheid erhoben.
- (2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Oer-Erkenschwick die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern bzw. Sorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2022** in Kraft und ersetzt die bisherige Elternbeitragssatzung vom 29.07.2020.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 15.06.2022, 11.45 Uhr

Wewers
Bürgermeister

Stufe	Jahresbruttoein- kommen ./. 1.000,00 pauschale Werbungskosten	Kinder 2 bis 6 Jahre					Kinder unter 2 Jahre				
		Betreuungsdauer					Betreuungsdauer				
		bis 15 Std. Beitrag mtl.	bis 25 Std. Beitrag mtl.	bis 35 Std. Beitrag mtl.	bis 45 Std. Beitrag mtl.	über 45 Std. Beitrag mtl.	bis 15 Std Beitrag mtl.	bis 25 Std Beitrag mtl.	bis 35 Std. Beitrag mtl.	bis 45 Std. Beitrag mtl.	über 45 Std. Beitrag mtl.
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	18,00 €	25,00 €	30,00 €	40,00 €	47,00 €	41,00 €	64,00 €	77,00 €	103,00 €	125,00 €
3	bis 25.000 €	21,00 €	31,00 €	37,00 €	49,00 €	56,00 €	47,00 €	74,00 €	89,00 €	119,00 €	143,00 €
4	bis 30.000 €	25,00 €	39,00 €	46,00 €	62,00 €	70,00 €	54,00 €	86,00 €	102,00 €	136,00 €	161,00 €
5	bis 35.000 €	33,00 €	53,00 €	63,00 €	85,00 €	93,00 €	67,00 €	109,00 €	130,00 €	174,00 €	205,00 €
6	bis 40.000 €	44,00 €	69,00 €	81,00 €	109,00 €	117,00 €	82,00 €	134,00 €	160,00 €	214,00 €	249,00 €
7	bis 45.000 €	49,00 €	79,00 €	94,00 €	126,00 €	137,00 €	94,00 €	154,00 €	184,00 €	246,00 €	286,00 €
8	bis 50.000 €	55,00 €	89,00 €	107,00 €	142,00 €	156,00 €	107,00 €	174,00 €	208,00 €	278,00 €	325,00 €
9	bis 60.000 €	67,00 €	109,00 €	130,00 €	174,00 €	194,00 €	125,00 €	204,00 €	244,00 €	325,00 €	382,00 €
10	bis 70.000 €	86,00 €	138,00 €	166,00 €	222,00 €	242,00 €	149,00 €	242,00 €	290,00 €	388,00 €	450,00 €
11	bis 80.000 €	101,00 €	164,00 €	196,00 €	261,00 €	290,00 €	168,00 €	277,00 €	332,00 €	442,00 €	517,00 €
12	bis 90.000 €	118,00 €	193,00 €	231,00 €	309,00 €	348,00 €	192,00 €	316,00 €	378,00 €	505,00 €	595,00 €
13	bis 100.000 €	140,00 €	228,00 €	272,00 €	364,00 €	414,00 €	220,00 €	360,00 €	385,00 €	575,00 €	679,00 €
14	bis 125.000 €	163,00 €	266,00 €	319,00 €	425,00 €	492,00 €	248,00 €	408,00 €	489,00 €	653,00 €	775,00 €
15	über 125.000 €	189,00 €	310,00 €	372,00 €	496,00 €	576,00 €	282,00 €	462,00 €	553,00 €	739,00 €	880,00 €